



Ehrenordnung der Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V.

§ 1 Zweck der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung soll Personen, die gegenüber der Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V. besondere Dienste erbracht haben, ermöglichen, durch die Ernennung zum Ehrenmitglied **oder in anderer Form** Vorteile oder Erleichterungen gegenüber anderen Mitgliedern der Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V. zu erhalten.

§ 2 Voraussetzungen der Ernennung zum Ehrenmitglied und anderer Ehrungen

- 1) Ein Mitglied der Gilde oder eine andere Person kann unabhängig von einer bisher bestehenden Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es durch seine Arbeitskraft, Sachspenden oder Geldspenden (nicht darlehensweise) der Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V. im besonderen Maße Dienste erwiesen hat.
- 2) Ein Mitglied der Gilde kann weiterhin deswegen ernannt werden, weil es das Präsidentenamt länger als 10 Jahre bekleidet hat.

3) Eine Ehrung sonstiger Art (Geldpräsent, Gutscheine, Ehrenabzeichen etc.) erfolgt, wenn es aufgrund hoher Bemühungen des Mitgliedes für die Gilde angemessen scheint.

§ 3 Werdegang und Zuständigkeit

- 1) Die betreffende Person kann **von jedem Mitglied** jederzeit dem/der Präsidenten/in vorgeschlagen werden.
- 2) Der Vorstand stimmt im Beschlusswege **über die Ehrung** mit relativer Mehrheit ab.

§ 4 Wirkung der Ernennung zum Ehrenmitglied

- 1) Die Ernennung wirkt ab dem Tag der Beschlussfassung.
- 2) Das ernannte Ehrenmitglied ist von der Erbringung von Arbeitsstunden befreit und braucht keine Aufnahmegebühr-oder Jahresbeitrag bezahlen.
- 3) Wird ein Mitglied der Gilde im laufenden Kalenderjahr zum Ehrenmitglied ernannt, erfolgt in Bezug auf Abs. 2 keine Rückzahlung der bereits für das laufende Kalenderjahr eingezahlten Jahresbeitragsgebühr. Die Befreiung von der Gebühren-und Beitragszahlung wirkt dann erst im folgenden Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten und rechtliche Qualität, Änderungen

- 1) Diese Ehrenordnung tritt 01.06.2015 in Kraft.
- 2) Sie besteht gleichwertig neben der Gebührenordnung.
- 3) Sie ersetzt die bisher geltende Ehrenordnung der Schützengilde Sonnewalde 90 (1549) e.V. und lässt die nach der alten Ehrenordnung geschaffenen Ehrenmitgliedschaften unberührt.
- 4) Diese Ehrenordnung kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung inhaltlich geändert, ausgesetzt oder aufgehoben werden.